

Beschluss über Hausierpatente

Vom 11. Februar 1926 (Stand 11. Februar 1926)

(RR 11. Februar 1926)

Art. 1

¹ Hausierpatente für den Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen (Art. 2 Bst. c des Gesetzes betr. die Handelspolizei)¹⁾ dürfen nur an solche Personen verabfolgt werden, welche samt ihren Angehörigen die Nacht in Räumen zubringen, die zu Wohnzwecken bestimmt sind.

¹⁾ GS IX B/25/1